



LAND
TIROL

Tiroler
Technologieförderungsprogramm

Tiroler Digitalisierungsförderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Fördernehmer*innen.....	2
3.	Fördervoraussetzungen.....	2
4.	Gegenstand der Förderung.....	2
5.	Art und Ausmaß der Förderung.....	4
6.	Verfahrensbestimmung.....	5
7.	Verpflichtungszeitraum.....	6
8.	Rahmenrichtlinie.....	6
9.	EU-rechtliche Grundlagen.....	6
10.	Kumulierung.....	6
11.	Publizitätsvorschriften.....	7
12.	Geltungsdauer.....	8
	Impressum.....	9

1. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Digitalisierungsförderung liegt vor allem darin, Tiroler Unternehmen bei der Einführung (nicht der Entwicklung) modernster digitaler Technologien inklusive der Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen zu unterstützen. Die Digitalisierung betriebsinterner Prozesse ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Wertschöpfung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Tirol.

Neben der Förderung von Planungs- und Umsetzungsphasen ist auch den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen breiter Raum gewidmet, weswegen parallel zu den technischen Maßnahmen auch dezidiert auf die Förderung von Qualifikations- und Kompetenzaufbau Wert gelegt wird.

Die Tiroler Digitalisierungsförderung versteht sich dabei als branchenoffenes Förderinstrument, welches alle Stufen der Wertschöpfungskette begleiten und unterstützen soll.

2. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Unternehmen mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind.

Große Unternehmen im Sinne des EU Beihilfenrechts können ausschließlich im Rahmen der Großprojekte und nur auf Basis der De-minimis Verordnung gefördert werden.

Pro Unternehmen kann jedes zweite Jahr (es zählt das Datum der Einreichung) ein Antrag gestellt werden, sofern etwaige Projekte im Rahmen dieser oder vorhergehender Richtlinien bereits abgeschlossen wurden. Auch muss in diesem Zusammenhang eine klare, signifikante Weiterentwicklung der unternehmensinternen Digitalisierung dargestellt werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, oder in der Tiroler Tourismusförderung antragsberechtigt sind.

3. Fördervoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung für die Förderbarkeit eines Digitalisierungsprojekts im Sinne dieser Richtlinie ist die detaillierte Darstellung eines Digitalisierungskonzepts, das zumindest folgende Punkte abdecken muss:

- Klar nachvollziehbare Beschreibung des Ist- Zustands sämtlicher unternehmensinterner Prozesse bzw. von Prozessen an der Schnittstelle zu den Märkten und Kunden
- Beschreibung der zu erreichenden Projektziele
- Schilderung der umsetzungsorientierten Maßnahmen, welche Maßnahmen wann von wem durchgeführt werden sollen, **inklusive Kostenschätzungen und Angeboten**.
- Darstellung und Begründung für die Auswahl der geplanten Maßnahmen (z. B. Analyse möglicher Anbieter)

4. Gegenstand der Förderung

Je nach dem finanziellen Umfang des Vorhabens kann die Förderung entweder in Form eines „Kleinprojekts“ oder eines „Großprojekts“ beantragt werden.

Das Förderprogramm umfasst folgende Schwerpunkte,

- Schwerpunkt Planung
- Schwerpunkt Umsetzung

- Schwerpunkt Qualifizierung

wobei der Schwerpunkt Qualifizierung ausschließlich für Großprojekte vorgesehen ist.

Idealtypischer Weise beginnt ein Digitalisierungsprojekt im Rahmen dieser Richtlinie mit dem Förderschwerpunkt „Planung“. Der Schwerpunkt „Umsetzung“ setzt in weiterer Folge auf den Ergebnissen der Planung auf.

Sämtliche Schwerpunkte können in einem Förderantrag eingereicht werden. Bei einer ausschließlichen Beantragung im Schwerpunkt Umsetzung werden entsprechende Ergebnisse im Sinne des Planungsschwerpunktes vorausgesetzt.

4.1. Schwerpunkt Planung

Im Schwerpunkt Planung sollen Digitalisierungsvorhaben konzipiert und vorbereitet werden. Als Ergebnis sollen detaillierte Planungen und Umsetzungsvorbereitungen für sämtliche nachfolgende Investitionen, Projekte oder Geschäftsprozessüberleitungen entstehen.

Gefördert werden Personalkosten und externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung der Umsetzung von Projekten zur digitalen Transformation des Unternehmens.

- Unter die externen Dienstleistungen fallen Beratungs-, Programmier-, Installations- und sonstige technische Dienstleistungskosten mit klarem Bezug zu den Umsetzungsmaßnahmen
- Die projektbezogenen Personalkosten sind zur Gänze förderbar (Lohn- und Lohnnebenkosten – plus eines maximalen Gemeinkostenzuschlags von 20 Prozent). Die Kosten für geschäftsführende Gesellschafter*innen, soweit sie am Projekt teilnehmen, sind mit einem kalkulatorischen Stundensatz inklusive Gemeinkostenzuschlagssatz limitiert. Der Nachweis der geleisteten internen Stunden erfolgt durch Stundenaufzeichnungen, aus denen Art und Umfang der Tätigkeiten ersichtlich ist.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten.

4.2. Schwerpunkt Umsetzung

Aufbauend auf einem fachlich fundierten Konzept sollen im Rahmen dieses Schwerpunktes Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden.

Gefördert werden Umsetzungsinvestitionen in notwendige Soft- und Hardware mit direktem Projektzusammenhang, beispielsweise

- Systeme zur Unternehmensplanung und –steuerung (ERP-Systeme),
- Automatisierungsmaßnahmen und Robotik,
- technische Schnittstellen und Anbindungen,
- Steuer- und Regeltechnik,
- digitale Fertigungssysteme, digitales Prototyping zur Ermöglichung automatisierter Fertigung insbesondere für Handwerksbetriebe,
- digitale Kommunikationssysteme für Produktionsprozesse,
- Augmented und Virtual Reality Systeme,
- Maßnahmen im Bereich Building Information Modeling (BIM)
- digitale Maßnahmen mit Bezug zur Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur IT-Security (insbesondere Firewall-Systeme, VPN-Verbindungen, Datensicherung, Passwortmanager, u.ä.)

- Die unmittelbare Einbindung von E-Commerce Lösungen in die Abwicklung interner Geschäftsprozesse (automatische Datenübernahme, Einbindung in CRM-Systeme, Warenwirtschaftssysteme und ähnliche)
- für die Umsetzung des Projekts notwendige Beratungs-, Programmier- und Installationskosten sowie externe Kosten für projektbezogene Schulungsmaßnahmen

Die förderbaren Kosten im Rahmen dieses Schwerpunktes müssen grundsätzlich aktiviert werden. Ausgenommen davon sind Beratungs-, Programmier- und Installationskosten sowie laufende Kosten (z.B. Lizenzgebühren oder Ausgaben für Cloud-Services), wenn diese erstmalig anfallen und direkten Projektbezug aufweisen. Die oben beschriebenen laufenden Kosten können nur innerhalb des Projektzeitraumes anerkannt werden. Die laufenden Kosten dürfen 30 Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Nicht förderbar sind der Ankauf einzelner Maschinen/Komponenten ohne strategische digitale Einbindung im Unternehmen, Marketingprojekte, Online- und Webmarketingmaßnahmen, Ausgaben für Standard-Webseiten oder Standard-Webshops (übliche Webseiten zur Unternehmenspräsentation, fertige Lösungen für Webshops) und ähnliches. Ebenfalls nicht förderbar sind Investitionen in Standard-Hardware (PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Drucker) und Standard-Software (Betriebssysteme, Virenschutzprogramme, Bürosoftware - -Buchhaltung).

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten für mittlere und große Unternehmen sowie bis zu 20 Prozent für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen.

4.3. Schwerpunkt Qualifizierung

Ziel des Schwerpunkts Qualifizierung ist der Aufbau digitaler Kompetenzen auch für niedrig qualifizierte Menschen, die Nutzung modernster didaktischer Methoden und die Ausbildung für den Aufbau von Digitaler Exzellenz in den geförderten Unternehmen. Dabei sollen die geförderten Ausbildungsmaßnahmen in ein konkretes Digitalisierungsprojekt eingebettet sein.

Umgesetzt werden kann dieser Ansatz vor allem durch eine Wissensvermittlung, die auf zwei Säulen beruht:

Zum einen können die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung vor allem durch individuelles Erleben statt durch bloßes theoriegestütztes Vermitteln weitergegeben werden. Dies gilt umso mehr, wenn es um das handlungsgetriebene Anwenden neuer Technologien (Digital Experience) geht. Beispielhaft könnten hier die Verwendung von Augmented Reality Anwendungen in der Logistik genannt werden.

Ergänzt wird dies parallel oder im Nachgang mit der Vermittlung von Hintergrundinformationen zum Funktionieren der verwendeten Technologien, um zumindest eine grundlegende Nachvollziehbarkeit bei den Lernenden zu gewährleisten.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Je nach Projektvolumen und Projektkomplexität wird in Kleinprojekte und Großprojekte unterschieden, die jeweils mit unterschiedlichem Ausmaß gefördert werden. Bei beiden Kategorien muss der Schwerpunkt Umsetzung beantragt werden. Der Durchführungszeitraum ist grundsätzlich für beide

Projektarten auf zwei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist in begründeten Fällen möglich.

- **Kleinprojekte:**

Die Förderung für den Schwerpunkt Planung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens 1.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 20.000 Euro.

Die Förderung für den Schwerpunkt Umsetzung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen sowie bis zu 20 Prozent für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens € 5.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 100.000 Euro.

Etwaige Qualifizierungskosten können im Rahmen des Schwerpunkts Umsetzung beantragt werden.

- **Großprojekte:**

Die Förderung für den Schwerpunkt Planung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens 10.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 50.000 Euro.

Die Förderung für den Schwerpunkt Umsetzung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 10 Prozent der förderbaren Kosten für mittlere und große Unternehmen sowie bis zu 20 Prozent für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Die Förderung im Schwerpunkt Umsetzung ist mit 100.000 Euro limitiert.

Die Förderung für den Schwerpunkt Qualifizierung wird in Form eines Zuschusses gewährt und beträgt maximal 50 Prozent der förderbaren Kosten. Die förderbaren Projektkosten für diesen Schwerpunkt müssen mindestens 10.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 50.000 Euro.

6. Verfahrensbestimmung

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.
- (2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - Genaue Projektkostengliederung inkl. Kostenvoranschläge und Angebote
 - Kopie von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens

- (3) Notwendige behördliche Genehmigung(en) inklusive Planunterlagen
Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er*sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (4) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (6) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe 5 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den*die Fördernehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (3) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft